

A 95 - 03170



Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität

Statut

beschlossen auf dem 7. Bundestage zu Berlin
Pfingsten 1908. Gältig vom 1. Juli 1908.

Name und Zweck des Bundes.

§ 1. Die Vereinigung aller Arbeiter-Radfahrer-vereine, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität.

§ 2. Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Radfahrens in Arbeiterkreisen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Solidarität, der Aufklärung und Bildung sowie des geselligen Verkehrs der Mitglieder in den Bundesvereinen;
- b) Gewährung einer Unterstützung bei Radunfällen und Todesfällen;
- c) Gewährung von Rechtsschutz;
- d) Kostenlose Lieferung von Wege-Karten an die Vereine;
- e) Zollfreie Grenz-Überschreitung nach dem Auslande.

Eintritt und Beitrag.

§ 3. Die Beitritts-Erklärung wird in den Bundesvereinen durch den Vereinsvorstand, bei Aufnahme neuer Vereine in den Bund durch den Bundesvorstand entgegengenommen. Jedes Vereinsmitglied muß Bundesmitglied sein.

Nicht aufgenommen wird, wer einem andern Bund angehört und wer gegen die Interessen der gesamten Arbeiterschaft handelt.

Als Eintrittsgeld darf nicht über 1 Mark erhoben werden, wovon 75 Pf. an den Bund abzuliefern sind. Dafür erhält jedes Mitglied ein

Friedrich-Ebert-Stiftung

Bibliothek

Bundesabzeichen, das beim Austritt aus dem Verein wieder mit 15 Pf. in Zahlung genommen wird, wenn es sich in gutem Zustande befindet. Als Legitimation gilt jedoch nur das Mitgliedsbuch. Ersatz für verloren gegangene Abzeichen sind von der Bundesgeschäftsstelle zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

Mitglieder, welche aus einem Verein in den andern überreten, können nur dann in denselben aufgenommen werden, wenn ihre Abmeldung durch Vereinsstempel und Unterschrift des Vorsitzenden beglaubigt ist.

An einem Orte darf nur ein Bundesverein bestehen. In Großstädten ist es den Vereinen gestattet, sich in Abteilungen zu gliedern. Diese stehen unter der Verwaltung des Vereinsvorstandes. In allen Angelegenheiten ist die Vereinsversammlung maßgebend.

Jedes Mitglied muß dort, wo es seinen Wohnsitz hat, auch dem dort bestehenden Vereine angehören.

Will ein Mitglied dem Bunde ferner als Einzelfahrer angehören, sei es, daß es an einen Ort verzieht, wo kein Bundesverein besteht, sei es, daß es sich auf die Wandererschaft begibt, oder ein Verein eintritt oder ausgeschlossen wird, so hat dasselbe seine Bundeskarte unter Verfüzung des 3monatlichen Bundesbeitrages à 30 Pf. an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

In Orten, in denen keine Bundesvereine bestehen, können Mitglieder als Einzelfahrer dem Bunde beitreten. Dieselben haben das Eintrittsgeld von 75 Pf. für das Bundesabzeichen, drei Monatsbeiträge à 30 Pf. und die Delegiertensteuer mit 15 Pf., zusammen 1,80 Mark, im voraus zu entrichten. Die fernere Beitragszahlung hat halbjährlich im voraus zu erfolgen. Einzelfahrer haben sich möglichst den nächstliegenden Vereinen anzuschließen. Sind fünf Einzelfahrer an einem Orte vorhanden, so haben sich dieselben zu einem Verein zu bilden.

§ 4. Der Vereinsbeitrag darf höchstens 40 Pf. pro Mitglied und Monat betragen, wovon 20 Pf. als Bundesbeitrag gelten.

Jedes Mitglied hat eine jährliche Delegiertensteuer von 15 Pf. zu entrichten und zwar im Laufe des ersten Quartals. Neu eintretende Mitglieder haben dieselbe beim Eintritt sofort zu bezahlen. Die Delegiertensteuer wird zur Deckung der Unkosten des Bundestages verwandt.

Austritt und Ausschluß.

§ 5. Der Austritt aus dem Bunde erfolgt bei Vereinsmitgliedern, wenn sie sich in ihrem Verein abmelden, Einzelmitglieder müssen ihren Austritt schriftlich beim Bundes-Vorstande bewirken.

Mitglieder, welche aus dem Bunde austreten und sich innerhalb zwei Monaten wieder anmelden, können ihre restierenden Beiträge nachzahlen und treten wieder in ihre alten Rechte ein.

Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so gilt es als ausgeschlossen, dasselbe haben Bundes-Mitglieder, welche gegen die Interessen des Bundes oder der Gesamtarbeiterchaft verstoßen, sich an Rennen beteiligen, einem anderen Radfahrerbunde als Mitglied angehören, oder eine materielle Schädigung des Bundes, insbesondere durch Vernachlässigung der Grenzvorschriften herbeiführen, zu gewärtigen. Vereine, welche länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande bleiben, können, wenn sie nicht um Stundung nachgesucht haben, ausgeschlossen werden. Von dem beabsichtigten Ausschluß ist der zuständige Gauvorstand vorher in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossenen Vereinen steht das Recht der Berufung an den Ausschluß und in letzter Instanz an den nächsten Bundes-tag offen.

Sollen Mitglieder aus den Vereinen ausgeschlossen werden, so ist dem Gauvorstand hiervon Mitteilung zu machen. Bei den Verhand-

lungen des Ausschlußverfahrens muß der Gau-
 vorstand oder die Bezirksleitung vertreten sein.
 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur in
 einer ordnungsgemäß einberufenen Mitglieder-
 versammlung erfolgen.

Die Mitgliedschaft ruht während der Militär-
 zeit. Nach Beendigung derselben können die alten
 Rechte nach Meldung von innerhalb zwei Monaten
 wieder erworben werden.

**Rechte und Pflichten der Vereine und
 Mitglieder.**

§ 6. Die Abrechnung der Vereine mit der
 Bundeskasse erfolgt am Schlusse jeden Quartals
 nach verkauften Marken. Vereine, welche nicht
 pünktlich abrechnen oder länger als drei Monate
 im Rückstand sind, ohne um Stundung nachge-
 sucht zu haben, verlieren damit ihre Rechte an
 den Bund.

Sind Bundesmitglieder länger als ein Monat
 krank oder arbeitslos, so sind dieselben von Bun-
 des- und Lokalbeiträgen befreit. Für die Zeit
 der Arbeitslosigkeit werden Freimarken geklebt,
 jedoch nicht länger als sechs Monate.

In außergewöhnlichen Fällen kann in der
 Dauer der Beitragsbefreiung, nachdem der Bun-
 desvorstand die Sache geprüft, eine Ausnahme
 gestattet sein.

Unfall- und Sterbe-Unterstützung.

§ 7. Verunglückt ein Bundesmitglied, sodaß
 es erwerbsunfähig wird, so ist der Vorstand er-
 mächtigt, aus der Bundeskasse eine Unterstützung
 zu gewähren. Diese Unterstützung beträgt:

im 1. Jahre der Mitgliedsch.	1.— M. pro Arbeitstag
" 2. " " "	1,25 " " "
" 3. " " "	1,50 " " "
" 4. " " "	1,75 " " "
" 5. " " "	2.— " " "

in der Höchstdauer von 13 Wochen. Zum Bezuge

der Unterstützung ist nur berechtigt, wer seine
 Beiträge voll gezahlt hat.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang wer-
 den außer der Sterbeunterstützung 50 M. an die
 Hinterbliebenen gezahlt. Diese Unterstützung wird
 auch gewährt, wenn das Mitglied noch nicht ein
 Jahr dem Bunde angehört.

Die Unterstützung wird bezahlt allen Bundes-
 mitgliedern für Verletzungen, welche sie sich beim
 Radfahren zuziehen. Auch Unfälle beim Radpu-
 zen und Reparieren des eigenen Rades werden
 entschädigt. Jedoch werden Unfälle bei Rennen
 und Trainieren, sowie gemeerbliche Unfälle beim
 Radpuzen und Reparieren nicht berücksichtigt.

§ 8. Nach einjähriger Mitgliedschaft kann den
 Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes
 ein Sterbegeld gewährt werden und zwar:

nach 1jähr. Mitgliedsch. und 12 Monatsbeitr.	30 M.
" 2 " " "	40 "
" 3 " " "	50 "
" 4 " " "	60 "
" 5 " " "	75 "

Die Unterstützung ist eine freiwillige und steht
 den Mitgliedern ein klares Recht nicht zu.

§ 9. Das Ansuchen auf Unterstützung ist beim
 Bundesvorstande innerhalb 7 Tagen, vom Tage
 des Unfalls oder Sterbefalles an gerechnet, ein-
 zureichen und muß vom Vorstand des Vereins,
 welchem der Verunglückte bezw. Verstorbene an-
 gehört, beglaubigt sein. Der Vereinsvorstand ist
 für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und
 hat insbesondere die auf dem vorgelegten Frage-
 bogen befindlichen Rubriken gewissenhaft auszu-
 füllen; ebenso hat er nach eingetretener Genesung
 und Einziehung in die Krankheitsbescheini-
 gung des Verunglückten der Geschäftsleitung des
 Bundes die Dauer der Arbeitsunfähigkeit genau
 und gewissenhaft zu unterbreiten. Das Schrift-
 stück muß vom Vereinsvorsitzenden und Kassierer
 unterschrieben sein. Bei längerer als vierwöchiger

Krankheitsdauer kann die Unterstützung unter Einhaltung vorstehender Bedingungen auf Antrag des Vereinsvorstandes ratenweise gezahlt werden. Die Kosten für die amtliche Todesurkunde trägt der Bund.

Ist ein Mitglied mehr als zwei Monatsbeiträge im Rückstand, so verliert es bei Unfällen sein Anrecht auf Unterstützung.

Rechtsschutz.

§ 10. Den Mitgliedern sowie Vereinen kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn es sich um Fälle prinzipieller Bedeutung im Radfahrverkehr handelt. Ueber Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Bundesvorstand.

Rechtsschutzgesuche sind unter genauer und gewissenhafter Angabe des Sachverhalts an den Bundesvorstand einzureichen, auch sind demselben vorhandene Anklagebegründungen beizufügen.

Er ist gehalten, weitgehendstes Entgegenkommen zu üben, sofern nicht Verstöße gegen die Fahrordnung oder leichtsinniges Fahren die Klage bezw. Strafe verurlicht haben.

Bei Streitigkeiten in Rechtsschutz zwischen Vereinen und Bundesvorstand haben die Gauvorstände als Amisdeninitanz zu fungieren und nach erfolgter Prüfung der Sachlage dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten.

Bei Unklarheit der Sachlage sollen die zuständigen Funktionäre mit den notwendigen Ermittlungen betraut werden. Alle Unkosten, welche ihnen hierdurch sowie durch ihre weitere Tätigkeit im Interesse der Sache entstehen, übernimmt die Bundestasse.

Presse.

§ 11. Publikationsorgan ist der Arbeiter-Radfahrer. Dasselbe wird allen Mitgliedern auf Bundestkosten geliefert, sofern nicht Vereinen, welche länger als in § 6 vorgesehen, mit ihrer Abrechnung im Rückstand sind, die Lieferung des Organs sofort zu verweigern ist.

Organisation des Bundes.

§ 12. Die Organe des Bundes sind:

- a) ein Vorstand, bestehend aus fünf besoldeten und sechs unbesoldeten Mitgliedern;
- b) ein Ausschuß, bestehend aus fünf Personen (Sitz des Vorstandes und Ausschusses müssen getrennt sein);
- c) eine Revisionskommission von fünf Personen, von denen alljährlich zwei ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig;
- d) eine Prekominmission von fünf Personen;
- e) die Gauvorsteher und Bezirksleiter.

§ 13. Die Wahl des Vorsitzenden, des Kassierers, des Redakteurs und der sonstigen besoldeten Bundesvorstandsmitglieder sowie die Festsetzung deren Gehälter geschieht durch den Bundestag. Die Amtsdauer währt von Bundestag zu Bundestag.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionskommission sowie der Prekominmission erfolgt durch den Verein desjenigen Ortes, an welchem der Bundesvorstand laut Bundestagsbeschluss seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel mit einfacher Majorität.

§ 14. Der Bundesausschuß wird an dem vom Bundestag bestimmten Ort gewählt. Wählbar sind nur solche Mitglieder, welche ein Amt in der Verwaltung des betreffenden Vereins nicht bekleiden. Die Amtsdauer des Ausschusses läuft von Bundestag zu Bundestag.

Rechte und Pflichten der Verwaltungsorgane.

§ 15. Zur Tätigkeit des Bundesvorstandes gehört die Vertretung des Bundes nach innen und außen, die Verwaltung der Bundestasse, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf den Bundestagen zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dortselbst gefaßten Beschlüsse, sowie die Kontrolle über das Organ des Bundes.

§ 16. Der Vorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuss und den Gauvorstehern mit Dreiviertel-Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses, auch die Vorsitzenden, sowie besoldeten Beamten vom Amte zu entlassen, sofern die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Bundes zuwiderläuft.

Ferner hat der Bundesvorstand das Recht, bei eintretendem Bedarf vorübergehend Hilfskräfte einzustellen und deren Entschädigung festzusetzen.

Die Anstellung von Beamten kann jedoch nur vom Bundestage oder durch Abstimmung des Gesamt-Bundesvorstandes und des Ausschusses in einfacher Majorität beschlossen werden. Bei Anstellungen von Beamten in der Redaktion und Expedition entscheiden der Bundesvorstand und Prek-Kommission. In beiden Fällen muß der Posten zur Bewerbung im Organ ausgeschrieben werden.

Der Bundesvorstand ist verpflichtet, eine Urabstimmung vornehmen zu lassen, wenn dies von mindestens einem viertel der Gauvorsteher oder dem zehnten Teile der Mitglieder aus mehreren Gauen beantragt wird.

Alle Protokolle der Bundesvorstandssitzungen sind auszugsweise im Organ zu veröffentlichen oder mindestens eine Abschrift den Gau- und Bezirksleitern zuzustellen.

§ 17. Der Ausschuss hat die Durchführung der Beschlüsse des Bundestages zu überwachen, sowie Beschwerden gegen den Bundesvorstand entgegenzunehmen und zu prüfen.

§ 18. Die Prek-Kommission regelt die internen Angelegenheiten des Organs. Beschwerden über den Inhalt und die Ausgestaltung des Arbeiter-Radsfahrers sind nur an die Prek-Kommission zu richten. Das Geschäftsgebaren des Organs wird seitens der Prek-Kommission überwacht, auch hat diese Revisionen vorzunehmen sowie einen aus-

föhrlichen Bericht über das ganze Geschäftswesen der Zeitung im Bundesvorstandsbericht zu geben. Die Amtsdauer der Prek-Kommission währt von Bundestag zu Bundestag. Der Obmann der Prek-Kommission muß auf dem Bundestag anwesend sein.

Die Abrechnung über das Bundesorgan hat quartalsweise selbständig zu erfolgen.

§ 19. Die Revisionskommission ist verpflichtet, die Kasse vierteljährlich mindestens einmal zu revidieren, Bücher und Belege zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung im Organ zu berichten.

§ 20. Der Bundesvorstand hat die Vereine und Einzelsahrer, welche sich zur Aufnahme melden, der bestehenden Gauleitung zuzuteilen. Die Leitung des Gaus liegt dem Gauvorstande ob. Der Gauvorsteher ist auf dem Gautag zu wählen mittels Stimmzettel mit absoluter Majorität.

Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung erhalten sie 15 Prozent von den im Gau bezahlten Bundesbeiträgen aus der Bundeskasse.

Reichen diese Gelder nicht aus, so ist der Bundesvorstand ermächtigt, Gauen, die unter 300 Mark erhalten, einen Zuschuß bis zu 300 Mark zu gemäßen. Das Erheben von Gaussteuern ist verboten.

Die Gauvorstände haben alljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über ihre Tätigkeit im Gau an den Bundesvorstand einzufenden, welcher dieselben zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

Die Gauvorsteher erhalten als Entschädigung jährlich zwei Prozent der im Gau gezahlten Beiträge. In Gauen mit weniger als zehn Vereinen beträgt die Entschädigung mindestens 25 M., in den Gauen mit mehr als 10 Vereinen mindestens 50 M. Die Entschädigung wird aus der Bundeskasse gezahlt.

Bundestag.

§ 21. Der Bundestag findet alle zwei Jahre statt. Die Gauvorsteher haben auf demselben Sitz und Stimmrecht.

Die Wahl der Delegierten erfolgt gauweise, auf je 1500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Für einen weiteren Delegierten ist eine Mindestzahl von 751 Mitgliedern nötig, sodas Gau bis 1500 Mitglieder einen, von 2251 bis 3000 zwei Delegierte wählen usw. Gaue, welche weniger wie 1000 Mitglieder zählen, haben außer dem Gauvorstehenden einen weiteren Delegierten nicht zu entsenden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nur durch die Gautagsdelegierten auf dem Gautage.

Die Wahl der Delegierten ist geheim und muß in den Mitgliederversammlungen der Bundesvereine vorgenommen werden.

Die Wahl der Bundestagsdelegierten erfolgt auf zwei Jahre. In außergewöhnlichen Fällen, wo Bundesvorstand und Ausschuß eine Gauleiterkonferenz für nötig erachten, ist zuvor bei den Gauvorstehern anzufragen. Ist die Mehrzahl hierbon einverstanden, so haben Gauvorstand und Delegierte einen Genossen aus ihrer Mitte zu wählen, der dann auf der Konferenz den Gau vertritt. Auf der Konferenz dürfen nur solche Anträge verhandelt werden, die als Grund für die Einberufung angegeben wurden.

§ 22. Die Tagesordnung des Bundestages ist nebst sämtlichen Anträgen mindestens zehn Wochen vorher im Organ bekannt zu machen. Bundesvorsitzender, Kassierer, Redakteur und ein Mitglied des Ausschusses müssen auf dem Bundestage anwesend sein.

§ 23. Aenderungen vorstehender Paragraphen können auf jedem Bundestage mit einfacher Majorität beschlossen werden.

Gaueinteilung des Bundes.

§ 24. Zweck: Entfaltung einer regen Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine

ist der Bund in Gaue eingeteilt. Dieselben heißen: Gau: 1 Ostpreußen, 2 Westpreußen, 3 Pommern, 4 Hamburg, Schleswig-Holstein (südlich der Bahnlinie Hamburg-Seegeberg-Ährensböd-Ottendorf), Lübeck, Mecklenburg, 5 Schleswig-Holstein (nördlich der Eisenbahnlinie Hamburg-Seegeberg-Ährensböd-Ottendorf), 6 Obenburger mit Bremen, 7 Rosen, 8 Schlesien, 9 Brandenburg, 10 Hannover, 11 Nordharz, 12 Westfalen, 13 Rheinland, 14 Sachsen (Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau), 15 Sachsen (Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen), 16 Thüringische Staaten, 17 und 17a Provinz Sachsen und Anhalt, 18 Großherzogtum Hessen, Provinz Hessen-Nassau, Waldeck und Pyrmont, 19 Bayern (nördlich der Donau), 20 Bayern (südlich der Donau), 21 Württemberg, 22 und 22a Baden, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, 23 Schweiz, 24 Böhmen.

§ 25. Die Leitung der Gaue liegt einem Gauvorstande ob. Derselbe besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer, zwei Beisitzern und zwei Revisoren. Der Gauvorsteher ist auf dem Gautage zu wählen mittels Stimmzettel mit absoluter Majorität. Die übrigen Vorstandsmitglieder wählt der Verein an dem Orte, wo der Vorstand ansässig ist. Die Amtsdauer des Gauvorstehenden währt von Gautag zu Gautag.

§ 26. Die Tätigkeit der Gauvorstände soll sich erstrecken:

- a) auf eine ausgedehnte Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine;
- b) auf Kontrolle der bestehenden Einzeleinrichtungen;
- c) auf Einberufung des alle zwei Jahre stattfindenden Gautages;
- d) auf die Durchführung der daselbst gefassten Beschlüsse;
- e) auf Schlichtung eventueller Streitigkeiten von Vereinen untereinander.

Außerdem ist der Bundesvorstand befugt, den Gauvorständen weitere Funktionen zuzuweisen.

§ 27. Sämtliche Gaue sind in Bezirke einzuteilen, welche einer Bezirksleitung unterstehen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und wenn nötig zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf dem Bezirkstage gewählt. Die übrigen Bezirksvorstandsmitglieder wählt der Vorort. Die Amtsdauer ist von Gautag zu Gautag.

§ 28. Die den Gauborständen aus der Bundeskasse überwiesenen Gelder dürfen nur zur Agitation und Verwaltung verwandt werden. Als Zuschuß für Gaufestlichkeiten dürfen diese Gelder nicht gegeben werden. Die Gaufeste gelten vielmehr als private Veranstaltungen und haben die Veranstalter derselben sowohl für die Kosten aufzukommen als auch über etwaige Ueberschüsse zu verfügen.

§ 29. Alle zwei Jahre, und zwar jedesmal im Bundestagsjahre, findet ein Gautag statt. Die Zahl der zum Gautag zu entsendenden Delegierten bleibt den einzelnen Gaue überlassen. Die Delegierten erhalten aus der Gautasse Fahrgehalt der dritten Eisenbahnklasse sowie einen vom Gautag jedesmal festzusetzenden Diätensatz. Letzterer richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln. Gauborsteher, Kassierer und die Bezirksleiter müssen auf dem Gautag anwesend sein.

§ 30. Die Festsetzung der Tagesordnung der Gautage bleibt dem Gauborstand überlassen, jedoch sind dieselben angewiesen, etwaigen Anträgen und Wünschen der einzelnen Bezirke Rechnung zu tragen.

§ 31. Der Gauborstand kann, wenn er es für dringend nötig hält, eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenz befindet der Gauborstand. Vom Gauborstand dürfen nicht mehr wie zwei Mitglieder daran teilnehmen, das heißt ihr Stimmrecht ausüben.